Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8840**
17. Wahlperiode 05. 03. 2012

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 30. September 2011 des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

A. Problem und Ziel

Erweiterung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf den südlichen und östlichen Mittelmeerraum.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung der Änderungen des Übereinkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 5. März 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 30. September 2011 des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 893. Sitzung am 2. März 2012 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Entwurf

Gesetz zu den Änderungen vom 30. September 2011 des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den Änderungen des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BGBl. 1991 II S. 183, 184, 836), geändert durch die Resolution Nr. 90 vom 30. Januar 2004 (BGBl. 2005 II S. 3, 4), die der Gouverneursrat der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Resolution Nr. 137 vom 30. September 2011 und durch die Resolution Nr. 138 vom 30. September 2011 gebilligt hat, wird zugestimmt. Die Resolutionen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen die Änderungen des Übereinkommens nach der Resolution Nr. 137 des Gouverneursrates vom 30. September 2011 und nach der Resolution Nr. 138 des Gouverneursrates vom 30. September 2011 für die Bundesrepublik Deutschland jeweils in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Änderungen des Übereinkommens ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen nach den Resolutionen des Gouverneursrates für die Bundesrepublik Deutschland jeweils in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht.

Resolution Nr. 137
Änderung des Übereinkommens
zur Errichtung der Europäischen Bank
für Wiederaufbau und Entwicklung, um der Bank die Geschäftstätigkeit
in Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums zu ermöglichen

Der Gouverneursrat

beobachtet die historischen Veränderungen, die sich in Nordafrika und im Nahen Osten vollziehen;

beruft sich auf Resolution Nr. 134, Mögliche geographische Ausweitung der Einsatzregion der Bank, angenommen am 21. Mai 2011, in welcher der Gouverneursrat das Direktorium aufforderte, Empfehlungen an den Gouverneursrat auszusprechen, unter anderem hinsichtlich einer Änderung von Artikel 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (das Übereinkommen), um eine angemessene regionale Erweiterung des geographischen Bereichs des Mandats der EBWE zuzulassen sowie ein geeignetes Verfahren zur Gewährung des Status eines Empfängerlandes für Mitgliedsländer innerhalb einer solchen erweiterten Region festzulegen und gleichzeitig sicherzustellen, dass eine etwaige Erweiterung keine zusätzlichen Kapitalbeiträge erfordern und den vereinbarten Umfang und die Auswirkung der Geschäftstätigkeit der Bank in den bestehenden Empfängerländern nicht beeinträchtigen würde;

beruft sich außerdem auf die Bestätigung im Bericht des Direktoriums über die vierte Überprüfung der Kapitalressourcen (CRR4) für den Zeitraum 2011 – 2015, die durch Resolution Nr. 128 des Gouverneursrats gebilligt wurde, dass die Graduierung ein Grundprinzip der Bank bleibt;

nachdem er den Bericht des Direktoriums an den Gouverneursrat über die Geographische Ausweitung der Einsatzregion der Bank auf den südlichen und östlichen Mittelmeerraum und seine Empfehlungen zur Kenntnis genommen hat und mit diesen übereinstimmt, unter anderem, dass der Gouverneursrat eine Änderung von Artikel 1 des Übereinkommens billigt, um die Bank in die Lage zu versetzen, in Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums tätig zu sein;

beschließt hiermit:

1. Artikel 1 des Übereinkommens wird dahin gehend geändert, dass er wie folgt lautet:

   „Artikel 1

   Zweck

   Zweck der Bank ist es, durch Unterstützung des wirtschaftlichen Fortschritts und Wiederaufbaus in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich zu den Grundsätzen der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft bekennen und diese anwenden, den Übergang zur offenen Marktwirtschaft zu begünstigen sowie die private und unternehmerische Initiative zu fördern. Zu den gleichen Bedingungen darf der Zweck der Bank auch in der Mongolei und in Mitgliedsländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums verfolgt werden, nachdem mindestens zwei Drittel der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, dafür gestimmt haben. Dementsprechend gilt jeder Bezug in diesem Übereinkommen und seinen Anhängen auf „mittel- und osteuropäische Länder“, „Länder Mittel- und Osteuropas“, „Empfängerland (oder -länder)“, oder „Mitgliedsempfängerland (oder -länder)“ auch für die Mongolei und jedes dieser Länder des südlichen und östlichen Mittelmeerraums.“

2. Mitglieder der Bank sollen gefragt werden, ob sie die genannte Änderung akzeptieren, indem sie (a) eine Urkunde ausfertigen und bei der Bank hinterlegen, in der bestätigt wird, dass ein solches Mitglied die genannte Änderung in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen akzeptiert hat, und (b) den die Bank in Form und Inhalt zufriedenstellenden Nachweis erbringen, dass die Änderung akzeptiert wurde und die entsprechende Urkunde gemäß den Gesetzen dieses Mitglieds ausgeführt und hinterlegt worden ist.

3. Die genannte Änderung soll sieben Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die Bank ihren Mitgliedern formell mitgeteilt hat, dass die Bedingungen für die Annahme einer solchen Änderung, wie in Artikel 56 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank vorgesehen, erfüllt sind.

(Angenommen 30. September 2011)

Resolution Nr. 138
Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, um die Verwendung von Sonderfonds in Empfängerländern und potenziellen Empfängerländern zu gestatten

Der Gouverneursrat

angesichts der Tatsache, dass der Gouverneursrat durch die Annahme von Resolution Nr. 137 eine Änderung von Artikel 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (das Übereinkommen) billigt, demzufolge die Bank ermächtigt würde, ihre Zwecke in den Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums zu verfolgen;

unter Berufung auf Resolution Nr. 134, Mögliche geographische Ausweitung der Einsatzregion der Bank, angenommen am 21. Mai 2011, durch die der Gouverneursrat das Direktorium aufgefordert hat, Empfehlungen an den Gouverneursrat auszusprechen, unter anderem hinsichtlich weiterer Schritte, die ermöglichen würden, dass die Geschäftstätigkeit der Bank in den voraussichtlichen Empfängerländern der erweiterten Region so früh wie möglich beginnen kann;

nachdem er den Bericht des Direktoriums an den Gouverneursrat über die Geographische Ausweitung der Einsatzregion der Bank auf den südlichen und östlichen Mittelmeerraum und seine Empfehlungen zur Kenntnis genommen hat und mit diesen übereinstimmt, unter anderem, dass der Gouverneursrat eine Änderung von Artikel 18 des Übereinkommens billigt, um die Bank in die Lage zu versetzen, in potenziellen Empfängerländern Sonderfonds für eine Sondergeschäftstätigkeit in potenziellen Empfängerländern zu verwenden;

beschließt daher:

1. Artikel 18 des Übereinkommens wird dahin gehend geändert, dass er wie folgt lautet:

„Artikel 18
Sonderfonds

1.

(i) Die Bank kann die Verwaltung von Sonderfonds in ihren Empfängerländern und potenziellen Empfängerländern übernehmen, die ihrem Zweck dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen. Sämtliche Kosten für die Verwaltung eines solchen Sonderfonds gehen zu Lasten des betreffenden Sonderfonds.

(ii) Zu Zwecken des Unterabschnitts (i) kann der Gouverneursrat auf Antrag eines Mitglieds, das nicht Empfängerland ist, entscheiden, dass ein solches Mitglied als potenzielles Empfängerland für einen begrenzten Zeitraum und zu Bedingungen in Frage kommt, die ratsam erscheinen. Eine solche Entscheidung wird durch die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure getroffen, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten.

(iii) Die Entscheidung, dem Mitglied die Qualifizierung als potenzielles Empfängerland zu gewähren, kann nur dann getroffen werden, wenn ein solches Mitglied in der Lage ist, die Bedingungen zu erfüllen, durch die es Empfängerland werden kann. Diese Bedingungen sind in Artikel 1 dieses Übereinkommens festgelegt, wie sie zum Zeitpunkt einer solchen Entscheidung lauten oder wie sie lauten werden, nachdem eine Änderung in Kraft getreten ist, die zum Zeitpunkt solcher Entscheidung bereits vom Gouverneursrat gebilligt worden ist.

(iv) Wenn ein potenzielles Empfängerland zum Ende des Zeitraums, auf den sich Unterabschnitt (ii) bezieht, nicht Empfängerland geworden ist, wird die Bank umgehend jedwede Sondergeschäftstätigkeit in diesem Land einstellen, außer der, die für die ordentliche Realisierung, die Erhaltung und den Schutz der Vermögenswerte des Sonderfonds und die Zahlung von Verpflichtungen nötig ist, die in Verbindung damit entstanden sind.

2. Die von der Bank übernommenen Sonderfonds können in ihren Empfängerländern und potenziellen Empfängerländern in jeglicher Weise und zu jeglichen Bedingungen verwendet werden, die mit dem Zweck und den Aufgaben der Bank, den sonstigen einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie der oder den über diese Fonds geschlossenen Übereinkünften vereinbar sind.

3. Die Bank erlässt alle für die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der einzelnen Sonderfonds erforderlichen Regelungen. Diese müssen mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich nur auf die ordentliche Geschäftstätigkeit der Bank anwendbar sind, vereinbar sein.“

2. Mitglieder der Bank sollen gefragt werden, ob sie die genannte Änderung akzeptieren, indem sie (a) eine Urkunde ausfertigen und bei der Bank hinterlegen, in der bestätigt wird, dass ein solches Mitglied die genannte Änderung in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen akzeptiert hat, und (b) den die Bank in Form und Inhalt zufriedenstellenden Nachweis erbringen, dass die Änderung angenommen wurde und die entsprechende Urkunde gemäß den Gesetzen dieses Mitglieds ausgeführt und hinterlegt worden ist.

3. Die genannte Änderung soll sieben Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die Bank ihren Mitgliedern formell mitgeteilt hat, dass die Bedingungen für die Akzeptanz einer solchen Änderung, wie in Artikel 56 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank vorgesehen, erfüllt sind.

(Angenommen 30. September 2011)

Denkschrift

I. Allgemeines

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung unterstützt den wirtschaftlichen Fortschritt und Wiederaufbau in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich zu den Grundsätzen der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft bekennen und diese anwenden. Sie begünstigt den Übergang zur offenen Marktwirtschaft und fördert die private und unternehmerische Initiative.

Nach dem Auseinanderfallen der ehemaligen Sowjetunion gehören neben den unter geographischen Gesichtspunkten europäischen Ländern auch weiterhin die zentralasiatischen und kaukasischen Nachfolgestaaten der Sowjetunion sowie die Mongolei zu den Einsatzländern der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Demgegenüber sind die Länder des südlichen und östlichen Mittelmeerraums (Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien sowie die Palästinensischen Gebiete), wenngleich zum Teil bereits Mitglied der Bank, keine Einsatzländer und können nach derzeitiger Rechtslage keine Finanzierungen der Bank erhalten.

Als Folge der seit dem Frühjahr 2011 stattfindenden Umbrüche und Veränderungen in den arabischen Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums haben die G-8-Länder zur Unterstützung des Demokratisierungsprozesses eine Initiative gestartet, die auch eine finanzielle Hilfe durch internationale Finanzinstitutionen vorsieht. Damit verbunden ist gemäß Artikel 1 des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BGBl. 1991 II S. 183, 184, 836) die Ausweitung des Mandats der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung von den bislang osteuropäischen und zentralasiatischen Ländern auf den südlichen und östlichen Mittelmeerraum. Diese Ausweitung kann umgesetzt werden, ohne die grundsätzliche Ausrichtung der Bank auf deren bisheriges Mandat zu vernachlässigen. Durch die klare geographische Eingrenzung der Mandatserweiterung auf die unmittelbare südliche Nachbarschaft bleibt der europäische Charakter der Bank gewahrt.

Damit die Geschäftstätigkeit der Bank in den voraussichtlichen Empfängerländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums so früh wie möglich beginnen kann, beabsichtigt die Bank den Einsatz von Sonderfonds zu deren Finanzierung. Die Änderung des Artikels 18 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung trägt dem Rechnung, da diese Änderung aufgrund einer niedrigeren Zustimmungsschwelle der Mitglieder früher in Kraft treten kann als die mit Einstimmigkeit zu beschließende grundsätzliche Mandatsausweitung der Bank.

Die 63 Anteilseigner der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung haben deswegen durch Resolutionen vom 30. September 2011 einstimmig mit einer Enthaltung der Erstreckung der Finanzierungstätigkeit der Bank auf die Länder des südlichen und östlichen Mittelmeerraums zugestimmt.

II. Besonderes

Durch zwei ergänzende Sätze zu Artikel 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung werden Finanzierungstätigkeiten der Bank in den Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums unter den gleichen Bedingungen wie im übrigen Einsatzbereich ausdrücklich zugelassen.

Durch zwei ergänzende Sätze und drei neue Unterabschnitte zu Artikel 18 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung werden erste Geschäftstätigkeiten der Bank im Rahmen von Sonderfonds in den Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums unter den gleichen Bedingungen wie im übrigen Einsatzbereich ausdrücklich zugelassen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333